



KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin
Postfach 30 34 45
10728 Berlin

T 030 530199 0
F 030 530199-111
www.kpmg-law.de

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH
Stadtwerke Norden
Herrn Stefan Richtstein
Herrn Dieter Kobjolke
Feldstraße 10
26506 Norden

Unser Zeichen 0122/10

Ansprechpartner: RA Dr. Moritz Püstow
mpuestow@kpmg-law.com

Sekretariat: Mariana Thiele
+49 30 530199-129

27. April 2010

Stellungnahme zu Bürgschaftsausgestaltung

Sehr geehrter Herr Richtstein,
sehr geehrter Herr Kobjolke,

Sie hatten uns gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Stadt Norden den Wirtschaftsbetrieben Norden eine beihilfenfreie Bürgschaft außerhalb der „Kommunalen Regelung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen, durch die Stadt Norden“ vom 3.3.2009 (im Folgenden: kommunale Regelung) gewähren kann. Hintergrund ist, dass die Wirtschaftsbetriebe Norden zwei Darlehen in Höhe von 1,5 Mio. EUR und 3,5 Mio. EUR bei der HypoVereinsbank aufnehmen möchten. 80 % des Darlehensbetrages sollen durch eine Kommunalbürgschaft der Stadt Norden besichert werden.

Im Ergebnis kann eine solche Bürgschaft beihilfenfrei gestaltet werden, wenn der Bürgschaftszinssatz den Marktkonditionen entspricht. In diesem Fall findet die kommunale Regelung der Stadt Norden keine Anwendung. Im Einzelnen:

I. Beihilfenfreie Bürgschaft

Die Kommunalbürgschaft der Stadt Norden enthält keine Beihilfenelemente, wenn sie den Marktkonditionen entspricht. Denn nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist eine staatliche Maßnahme nur dann eine Beihilfe, wenn diese staatliche Maßnahme bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigt und

500620952_1.DOC

KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Geschäftsführer
Dipl.-Kfm. RA StB
Dr. Moritz Püstow

Stv. Stuttgart
Handelsregister Stuttgart
HRB 721235
JUS: BBR 1 01 114216383

Berlin, den 27. April 2010
Dorothea Graf AC,
Berlin, 06 189 9980
RI 7 100 700 00, BAN
DE 46100700000010000000
BIC: DEUT33HAN

dadurch den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht sowie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt. Für Bürgschaften hat die Europäische Kommission den Beihilfebestand in ihrer sogenannten Bürgschaftsmitteilung vom 20. Juni 2008 konkretisiert. Danach ist eine staatliche Bürgschaft keine Beihilfe, wenn sie folgende Merkmale aufweist:

- Der Kreditnehmer befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten;
- Der Umfang der Garantie ist zum Zeitpunkt der Garantieübernahme ermittelbar, d.h. die Garantie ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit;
- Die Garantie deckt höchstens 80 % des ausstehenden Darlehensbetrages;
- Für die Bürgschaft ist ein marktübliches Entgelt zu bezahlen. Das marktübliche Bürgschaftsentgelt kann bei Bürgschaften für sog. „Kleine und Mittlere Unternehmen“ wie den Wirtschaftsbetrieben Norden nach den in der Bürgschaftsmitteilung aufgeführten jährlichen Mindestprämien („Safe-Harbour-Prämien“) bestimmt werden. Bei Einhaltung dieser Freigrenzen ist von einem marktkonformen Bürgschaftszins auszugehen. Die Safe-Harbour-Prämien variieren je nach Bonität (Ratingkategorie) des Unternehmens, dem die Bürgschaft gewährt wird. Um danach für die Bürgschaft zu Gunsten der Wirtschaftsbetriebe Norden die marktangemessene Bürgschaftsprämie zu bemessen, benötigen wir noch Aussagen zum Rating der Wirtschaftsbetriebe Norden.

Im Grundsatz dürfte die beabsichtigte Bürgschaft problemlos beihilfenfrei auszugestalten sein.

2. Keine Anwendung der kommunalen Regelung der Stadt Norden

Wenn die Kommunalbürgschaft nach obigen Maßstäben beihilfenfrei gestaltet wird, findet die kommunale Regelung der Stadt Norden keine Anwendung. Denn nach Ziff. 2.1 der Regelung gilt diese nur für sog. De-minimis-Bürgschaften in Form von Einzelbeihilfen. Die Vorgaben zur Ausgestaltung der Bürgschaften (Ziff. 2.2 ff.) finden demnach nur dann Anwendung, wenn die Bürgschaft Beihilfenelemente enthält. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die oben dargestellten Vorgaben der Bürgschaftsmitteilung nicht erfüllt sind. Bei Erfüllung dieser Vorgaben bleibt für die Anwendung der kommunalen Regelung kein Raum.



KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Stellungnahme zu Bürgschaftsausgestaltung
23. April 2010

Sehr gerne ermitteln wir für Sie die konkreten Anforderungen an die beihilfenfreie Gestaltung der Bürgschaft, sobald uns das aktuelle Rating der Wirtschaftsbetriebe Norden zugeht.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moritz Püstow
Rechtsanwalt